

Formelle Bemerkungen des EDSB zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Plattformarbeit

1. Einleitung

- Am 10. Dezember 2021 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Plattformarbeit („Vorschlag“) vor¹.
- Mit dem Vorschlag sollen laut der Begründung² folgende Ziele erreicht werden:
 - sicherzustellen, dass Personen, die über Plattformen arbeiten, entsprechend ihrem tatsächlichen Verhältnis zur Arbeitsplattform den richtigen Beschäftigungsstatus haben – oder erhalten können – und Zugang zu den geltenden Arbeits- und Sozialschutzrechten erhalten;
 - Fairness, Transparenz und Rechenschaftspflicht beim algorithmischen Management im Kontext der Plattformarbeit sicherzustellen; und
 - Transparenz, Rückverfolgbarkeit und Bewusstsein über die Entwicklungen in der Plattformarbeit zu fördern und Klarheit über die geltenden Vorschriften für alle Personen zu schaffen, die über Plattformen arbeiten, auch solche, die grenzüberschreitend tätig sind.
- Der Vorschlag steht in engem Zusammenhang mit dem bestehenden Unionsrecht über Vorschriften und Grundsätze (Arbeitnehmerrechte und -schutz), die auch im Kontext digitaler Arbeitsplattformen relevant sind³.
- Mit diesen Bemerkungen wird das formelle Ersuchen der Kommission vom 10. Dezember 2021 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 („EU-DSVO“)⁴ beantwortet. Der EDSB begrüßt den Umstand, dass er bereits im Rahmen einer frühzeitigen informellen Konsultation zum Vorschlagsentwurf konsultiert wurde. Wir haben uns in den nachstehenden Bemerkungen auf die Bestimmungen des Vorschlags beschränkt, die in datenschutzrechtlicher Hinsicht relevant sind.

¹ COM(2021) 762 final.

² Begründung, S. 3.

³ Siehe Seiten 4-6 der Begründung. Vgl. auch die Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Thema „Gerechte Arbeitsbedingungen, Rechte und soziale Sicherung für auf Online-Plattformen beschäftigte Arbeitnehmer – Neue Beschäftigungsformen im Zusammenhang mit der digitalen Entwicklung“, abrufbar unter https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2021-0385_EN.html.

⁴ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG, ABl. L 295 vom 21.11.2018.



- Diese formellen Bemerkungen schließen künftige zusätzliche Kommentare des EDSB nicht aus, insbesondere falls weitere Probleme festgestellt oder neue Informationen verfügbar werden sollten. Darüber hinaus lassen diese formellen Bemerkungen etwaige künftige Maßnahmen des EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß Artikel 58 EU-DSVO unberührt.

2. Anmerkungen

2.1 Allgemeine Bemerkungen

- Der EDSB begrüßt die Ziele des Vorschlags, insbesondere das Ziel, Fairness, Transparenz und Rechenschaftspflicht beim algorithmischen Management im Kontext der Plattformarbeit sicherzustellen. Diesbezüglich hebt der EDSB hervor, dass das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten und andere Arbeitnehmerrechte in komplementärem Verhältnis zueinander stehen⁵.
- Im Kontext der Plattformarbeit werden zunehmend personenbezogene Daten verarbeitet, was vielfach zu einer ständigen Überwachung führt, die in die Privatsphäre der Arbeitnehmer eingreift. Der EDSB begrüßt daher, dass Artikel 6 des Vorschlags zusätzliche Vorschriften über Transparenz und Nutzung automatisierter Überwachungs- und Entscheidungssysteme enthält.
- Zur Rechtsgrundlage für den Vorschlag heißt es in der Begründung, dass dieser auf Artikel 16 AEUV beruht, soweit er „*die Situation von Personen, die über eine Plattform tätig sind, in Bezug auf den Schutz ihrer durch automatisierte Überwachungs- und Entscheidungssysteme verarbeiteten personenbezogenen Daten angeht*“⁶. Der EDSB erinnert daran, dass Artikel 16 AEUV nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) eine geeignete Rechtsgrundlage darstellt, wenn der Schutz personenbezogener Daten eine(s) der wesentlichen Ziele oder Komponenten der vom Unionsgesetzgeber erlassenen Regeln ist⁷.

2.2 Verhältnis zu den bestehenden Rechtsvorschriften der Union zum Schutz personenbezogener Daten

- Der EDSB begrüßt die Absicht, mit dem Vorschlag auf den bestehenden Garantien für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch automatisierte Entscheidungsfindungssysteme, die in der DSGVO, insbesondere in Artikel 22 DSGVO, festgelegt sind, aufzubauen und diese zu erweitern⁸.

⁵ Siehe auch Erwägungsgrund 48 des Vorschlags.

⁶ Begründung, S. 8.

⁷ Gemeinsame Stellungnahme des EDSA und des EDSB 5/2021 zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz) und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union, 18. Juni 2021, Nrn. 10-15.

⁸ Begründung, S. 4. Siehe Erwägungsgründe 29 und 30 des Vorschlags.

- In Erwägungsgrund 30 des Vorschlags wird bestätigt, dass bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die Rechte und Pflichten aus der DSGVO *zusätzlich* zu den im Vorschlag vorgesehenen Rechten und Pflichten gelten⁹. Allerdings wird in Erwägungsgrund 31 des Vorschlags klargestellt, dass dies für Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe f, Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe g und Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe h der DSGVO, für die Artikel 6 des Vorschlags speziellere Vorschriften im Zusammenhang mit der Plattformarbeit vorsieht, nicht gilt. Dennoch heißt es in Erwägungsgrund 32 des Vorschlags, dass die Pflicht des Verantwortlichen gemäß den Artikeln 13, 14 und 15 der DSGVO im Kontext der Plattformarbeit weiter gelten sollte. Abschließend heißt es in Erwägungsgrund 34, dass Artikel 6 Absatz 5 des Vorschlags „speziellere Vorschriften im Zusammenhang mit der Plattformarbeit [vorsieht], unter anderem zur Gewährleistung des Schutzes der Rechte und Freiheiten hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Beschäftigendaten im Sinne des Artikels 88 der [DSGVO]“.
- Der EDSB versteht dies dahin, dass mit dem Vorschlag das Ziel verfolgt wird, die Anwendung der DSGVO nicht zu beeinträchtigen, sondern vielmehr besondere Regelungen – nämlich die Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe f, Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe g und Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe h sowie Artikel 88 DSGVO – zu präzisieren. Der EDSB versteht dies dahin, dass der Vorschlag die Anwendung der übrigen Bestimmungen der DSGVO unberührt ließe. Er empfiehlt, der Vollständigkeit halber ausdrücklich zu bestätigen, dass der Vorschlag die Richtlinie 2002/58/EG (ePrivacy-Richtlinie)¹⁰ unberührt lässt.

2.3 Beschränkungen der Verarbeitung personenbezogener Daten von Arbeitnehmern

- Artikel 6 Absatz 5 des Vorschlags legt fest, dass digitale Arbeitsplattformen keine personenbezogenen Daten über Plattformbeschäftigte verarbeiten dürfen, die nicht untrennbar mit der Erfüllung des Vertrags zwischen dem Plattformbeschäftigten und der digitalen Arbeitsplattform verbunden und für die Vertragserfüllung unbedingt erforderlich sind. Im Weiteren wird in Artikel 6 Absatz 5 unter den Buchstaben a bis d präzisiert, dass digitale Arbeitsplattformen gewisse Kategorien personenbezogener Daten nicht verarbeiten dürfen, insbesondere:
 - (a) personenbezogene Daten über den emotionalen oder psychischen Zustand des Plattformbeschäftigten;
 - (b) personenbezogene Daten über die Gesundheit des Plattformbeschäftigten, außer in den in Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b bis j der DSGVO genannten Fällen;
 - (c) personenbezogene Daten über private Gespräche, einschließlich des Austauschs mit Vertretern der Plattformbeschäftigten; sowie

⁹ Erwägungsgrund 30 des Vorschlags.

¹⁰ Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation), ABl. L 201 vom 31.07.2002.

(d) personenbezogene Daten, die zu Zeiten erhoben werden, in denen der Plattformbeschäftigte keine Plattformarbeit leistet bzw. die Leistung solcher Arbeit nicht anbietet.

- Der EDSB versteht dies dahin, dass in Artikel 6 Absatz 5 des Vorschlags die Kategorien personenbezogener Daten, die nicht von digitalen Arbeitsplattformen verarbeitet werden dürfen, in nicht erschöpfender Weise aufgelistet sind, wobei dies die Artikel 5 und 6 der Verordnung (EU) 2016/679¹¹, einschließlich des Grundsatzes der Datenminimierung unberührt lässt. Um jeglichen Zweifel zu vermeiden, empfiehlt der EDSB klarzustellen, dass mit dem Vorschlag keine neue Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch digitale Arbeitsplattformen geschaffen wird und dass jede Verarbeitung personenbezogener Daten durch Arbeitsplattformen den in der DSGVO verankerten Grundsätzen für die Verarbeitung personenbezogener Daten genügen muss.
- Der EDSB begrüßt, dass Artikel 6 Absatz 5 des Vorschlags weitere Beschränkungen vorsieht, insbesondere das Verbot der Verarbeitung personenbezogener Daten über den emotionalen oder psychischen Zustand von Plattformbeschäftigten¹².

2.4 Rechtsmittel und Rechtsdurchsetzung

- Artikel 19 Absatz 1 des Vorschlags sieht vor, dass die Aufsichtsbehörden (ob eine oder mehrere), die für die Überwachung der Anwendung der DSGVO zuständig sind, auch für die Überwachung der Anwendung des Artikels 6, des Artikels 7 Absätze 1 und 3 sowie der Artikel 8 und 10 des Vorschlags zuständig sind.
- Der EDSB begrüßt den Umstand, dass die Aufsicht über Bestimmungen, die den Schutz der personenbezogenen Daten von Personen, die Plattformarbeit leisten, betreffen, von unabhängigen Aufsichtsbehörden ausgeübt wird, so wie es nach Artikel 16 Absatz 2 AEUV und Artikel 8 Absatz 3 der Charta der Grundrechte erforderlich ist. Allerdings merkt der EDSB an, dass gewisse Bestimmungen außerdem Arbeitnehmerrechte betreffen und deshalb möglicherweise auch arbeitsrechtliche Aspekte – und nicht ausschließlich Datenschutzrechte – zu berücksichtigen sind.
- Dies scheint zum Beispiel in Bezug auf Artikel 8 Absatz 3 des Vorschlags der Fall zu sein, in dem es um Arbeitnehmerrechte geht, die sich aus dem Beschäftigungskontext ergeben (etwa um Aspekte wie den Zugang zu Arbeitsaufträgen, Mindestlohn, Arbeitsschutz, Gesundheit, Höchstarbeitszeiten, Beförderungen, den vertraglichen

¹¹ Siehe auch Erwägungsgrund 34 des Vorschlags.

¹² So auch die Gemeinsame Stellungnahme des EDSA und des EDSB 5/2021 zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz), Nr. 35.

Status, Kündigungsschutz usw.). Dies scheint auch bei Artikel 6 Absatz 4 des Vorschlags der Fall zu sein, der vorschreibt, dass digitale Arbeitsplattformen die Informationen in Bezug auf automatisierte Überwachungssysteme den Vertretern der Plattformbeschäftigten und den nationalen Arbeitsbehörden auf deren Ersuchen zur Verfügung stellen müssen¹³.

- Der EDSB begrüßt deshalb die Präzisierung in Artikel 19 Absatz 2 des Vorschlags, dass die Datenschutzbehörden und die nationalen Arbeits- und Sozialschutzbehörden gegebenenfalls bei der Durchsetzung des Vorschlags im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten zusammenarbeiten, insbesondere wenn Fragen zu den Auswirkungen automatisierter Überwachungs- und Entscheidungssysteme auf die Arbeitsbedingungen (Mindestlohn, Arbeitszeit usw.) oder auf die Rechte von Personen, die Plattformarbeit leisten, auftreten. Der EDSB begrüßt auch, dass diese Behörden ausdrücklich ermächtigt sind, entweder auf Ersuchen oder auf eigene Initiative sachdienliche Informationen auszutauschen, einschließlich Informationen, die sie im Rahmen von Inspektionen oder Untersuchungen erhalten haben.
- Eine solche institutionalisierte, strukturierte und verpflichtende Zusammenarbeit zwischen den Arbeits- und Sozialschutzbehörden und den für die Anwendung der DSGVO zuständigen Behörden bei der Vollstreckung ist in der Tat gerechtfertigt, weil einige Vorschriften des Vorschlags, die die Arbeitnehmerrechte und die Verbesserungen der Arbeitsbedingungen¹⁴ betreffen, mit dem Schutz der personenbezogenen Daten der Plattformbeschäftigten in engem Zusammenhang stehen.
- Des Weiteren merkt der EDSB an, dass es in Erwägungsgrund 33 des Vorschlags heißt, dass digitale Arbeitsplattformen nicht verpflichtet sein sollten, die detaillierte Funktionsweise ihrer automatisierten Überwachungs- und Entscheidungssysteme – einschließlich der Algorithmen – oder andere detaillierte Daten, die Geschäftsgeheimnisse enthalten oder durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind, offenzulegen. Der EDSB denkt, dass dieser Erwägungsgrund, zu dem der Regelungstext des Vorschlags keine entsprechende Bestimmung enthält, die Aufsicht durch die zuständigen Aufsichtsbehörden möglicherweise unangemessen beschränkt.
- Der EDSB empfiehlt, Erwägungsgrund 33 des Vorschlags dahingehend zu ändern, dass digitale Arbeitsplattformen den zuständigen Aufsichtsbehörden zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung des Vorschlags Zugang zur detaillierten Funktionsweise ihrer automatisierten Überwachungs- und Entscheidungssysteme gewähren müssen, vorbehaltlich verbindlicher Geheimhaltungsverpflichtungen der

¹³ Vgl. auch die näheren Ausführungen in der Folgenabschätzung zur Richtlinie SWD(2021) 396 final/2, S. 146.

¹⁴ Hier geht es zum Beispiel um Arbeitsschutz, Haftpflicht- und Unfallversicherung, Rechte in Bezug auf die Berechnung der Zahlungsansprüche, Rechte in Bezug auf die Höchstdauer ununterbrochener Arbeitszeiten (Arbeitsschichten), Kündigungsschutz usw. Vgl. dazu Anhang 6 (S. 138) der Folgenabschätzung zum Vorschlag („Relevanz des Unionsbesitzstands zu Sozialschutz und Arbeitsrecht“).

genannten staatlichen Stellen¹⁵. In den Vorschlag sollte eine materiellrechtliche Bestimmung aufgenommen werden, die Erwägungsgrund 33 in seiner geänderten Fassung widerspiegelt.

2.5 Verhältnis zum Vorschlag für ein Gesetz über künstliche Intelligenz

- Der EDSB begrüßt, dass die Kommission die Schnittstelle zwischen dem Vorschlag und dem Gesetz über künstliche Intelligenz ausdrücklich anerkennt.¹⁶ Diesbezüglich möchte er an die in der Gemeinsamen Stellungnahme des EDSA und EDSB¹⁷ gegebene Empfehlung erinnern, in die **Anforderungen an die EU-Konformitätserklärung** für KI-Systeme auch die Anforderungen, die sich aus den sektorspezifischen Unionsvorschriften ergeben, aufzunehmen. Dies trifft seines Erachtens auch auf den vorliegenden Vorschlag zu und sollte vom Unionsgesetzgeber im Kontext der Verhandlungen über den Vorschlag für das Gesetz über künstliche Intelligenz in angemessener Weise berücksichtigt werden.
- Aus ähnlichen Erwägungen empfiehlt der EDSB, in Einklang mit den in der Gemeinsamen Stellungnahme des EDSA und des EDSB¹⁸ gegebenen Empfehlungen, auch für Hochrisiko-KI-Arbeitsmanagementsysteme grundsätzlich (vor der CE-Kennzeichnung) eine **Ex-ante-Konformitätsbewertung** durchzuführen, im Zuge derer die Datenschutzbehörde in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen Arbeits- und Sozialschutzbehörden unter anderem überprüft, dass die im Vorschlag niedergelegten Anforderungen erfüllt sind.

Brüssel, den 2. Februar 2022

¹⁵ Ein solcher Ansatz stünde mit dem Ansatz im Vorschlag für ein Gesetz über künstliche Intelligenz in Einklang: Um zu gewährleisten, dass Geschäftsgeheimnisse nicht durch den Zugang zuständiger Aufsichtsbehörden gefährdet werden, sieht der Vorschlag für ein Gesetz über künstliche Intelligenz vor, dass diese Stellen, wenn sie für die Prüfung der Einhaltung der wesentlichen Pflichten Zugang zu vertraulichen Informationen oder zu Quellcodes benötigen, zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet sind. Vgl. S. 11 der Begründung zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz) und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union, 21.4.2021, COM(2021) 206 final.

¹⁶ Das Erfordernis der Kohärenz mit dem Gesetz über künstliche Intelligenz ist in den Seiten 7 und 8 der Begründung erwähnt.

¹⁷ Gemeinsame Stellungnahme des EDSA und des EDSB 5/2021 zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz) und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union, 18. Juni 2021, abrufbar unter: https://edpb.europa.eu/system/files/2021-06/edpb-edps_joint_opinion_ai_regulation_en.pdf

¹⁸ Gemeinsame Stellungnahme des EDSA und des EDSB, Absatz 37: „Der EDSA und der EDSB raten dazu, das in Artikel 43 des Vorschlags vorgesehene Verfahren für die Konformitätsbewertung dahingehend zu ändern, dass für Hochrisiko-KI grundsätzlich eine von Dritten durchgeführte Ex-ante-Konformitätsbewertung erforderlich ist.“

(elektronisch unterzeichnet)
Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI